

## **Anmeldung eines neugeborenen (bzw. adoptierten und im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen) Kindes zur Mitversicherung in einem bestehenden Krankenversicherungsvertrag**

### **1. Angaben zum Versicherungsvertrag**

Name des Versicherungsnehmers/  
Hauptversicherten:

Versicherungsnummer:

### **2. Angaben zum Kind**

Ich möchte meine/n am  geborene/n

Tochter/Sohn

in dem bestehenden Vertrag mitversichern.

**Sie sind bereits drei Monate bei der HALLESCHE krankenversichert?** Dann können Sie Ihr Kind ganz einfach rückwirkend ab Geburt/Adoption (Frist: zwei Monate) entsprechend Ihrem Versicherungsschutz versichern. Und das ganz ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten!

**Wenn Sie weniger als drei Monate bei der HALLESCHE krankenversichert sind,** prüfen wir gerne, ob eine Mitversicherung Ihre Kindes - ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten - möglich ist. Bitte teilen Sie uns dazu die Schwangerschaftswoche mit, in der Ihr Kind geboren wurde.

Mein/e Sohn/Tochter wurde in der Schwangerschaftswoche  geboren.

### **Bitte nur beantworten, wenn Ihr Kind adoptiert wurde:**

Mein/e Sohn/Tochter wurde am  adoptiert;

er/sie war bisher  gesetzlich  privat krankenversichert

bei

■ Die Adoptionsurkunde  liegt bei

### 3. a) Angaben zum Versicherungsschutz

Hinweis: Der Versicherungsschutz Ihres Kindes erfolgt in Tarifen, die geschlechtsunabhängig (Unisex) kalkuliert sind. Falls der bestehende Versicherungsschutz nicht in Unisex-Kalkulation angeboten wird, wird ein vergleichbarer Versicherungsschutz angeboten.

Mein/e Sohn/Tochter soll versichert werden in

den gleichen Tarifen wie ich selbst

den gleichen Tarifen wie ich selbst,  
mit Ausnahme der folgenden Tarife:

entfallende Tarife

den folgenden Tarifen\*:

Tarife

\* Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender als der eines versicherten Elternteils sein.

### 3. b) Weitere Angaben für Beihilfeberechtigte

Für meine/n Tochter/Sohn bestehen Beihilfeansprüche nach den Richtlinien

des Bundes

des Landes

Bundesland

Mein Beihilfeanspruch

bleibt trotz der Geburt/Adoption unverändert.

ändert sich aufgrund der Geburt/Adoption zum

Datum

auf ambulant

%-Satz

%.

### 4. Angaben zur Pflege-Pflichtversicherung (PPV)

Bitte nur beantworten, wenn Ihr Kind adoptiert wurde:

Mein/e Sohn/Tochter war im Zeitraum vom

Datum

bis

Datum

privat pflegepflichtversichert bei

Name des Versicherers

■ Der Nachweis über die private Versicherungszeit  liegt bei

**Immer ausfüllen, wenn eine beitragsfreie Mitversicherung für Ihr adoptiertes Kind gewünscht wird:**

Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen (**Definition siehe Rückseite**) der zu versichernden Person 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (455,- € im Monat, Stand: 1. Januar 2020, aktuelleren Stand ggf. erfragen) bzw. beträgt es im Falle geringfügiger Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV, § 8a SGB IV mehr als 450,- € im Monat (Stand: 1. Januar 2020, aktuelleren Stand ggf. erfragen)?

nein  ja

## 5. Datenübermittlung an die Finanzbehörde

Die HALLESCHE wird nach den gesetzlichen Vorgaben die steuerlich abzugsfähigen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge sowie die dazu notwendigen personenbezogenen Daten für Sie und die ggf. in Ihrem Vertrag versicherten Personen an die Finanzbehörde übermitteln.

Bitte teilen Sie uns zur Datenübermittlung die steuerlichen Identifikationsnummern (Steuer-ID) mit. Sofern Sie uns diese nicht angeben, sind wir dazu berechtigt, diese beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Hinweis: Für eine Übermittlung für versicherte Personen ist in jedem Fall das Geburtsdatum und die Steuer-ID des Versicherungsnehmers/ Hauptversicherten erforderlich.

Versicherungsnehmer/  
Hauptversicherter

Geburtsdatum

neugeborenes/  
adoptiertes Kind

Steuer-ID (11-stellig)

Steuer-ID (11-stellig), falls bereits bekannt

Ich wünsche den Besuch meines persönlichen Ansprechpartners.

### Wichtiger Hinweis:

Die günstigen Bedingungen der Mitversicherung (vgl. Rückseite) können nur angewandt werden, wenn die Mitversicherung innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt/Adoption geltend gemacht wird.

Ort/Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/Hauptversicherten

### Die Private Krankenversicherung im ALTE LEIPZIGER - HALLESCHE Konzern

Vors. des Aufsichtsrats: Dr. Walter Botermann · Vorstand: Christoph Bohn (Vors.), Dr. Jürgen Bierbaum (stv. Vors.), Frank Kettner, Wiltrud Pekarek, Martin Rohm, Udo Wilcek  
Sitz Stuttgart · Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit · Amtsgericht Stuttgart HRB 2686 · USt.-IdNr. DE 147802285 · Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegekranken-  
versicherungen unterliegen nicht der Versicherungsteuer (§ 4 Nr. 5 VersStG) · Versicherungsleistungen sowie Umsätze aus Versicherungsvertreter-/Maklertätigkeiten sind umsatzsteuerfrei

## **Hinweise zur Mitversicherung von neugeborenen (bzw. adoptierten und im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen) Kindern in der Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung**

Wenn eine Familie wächst, ist das Anlass für unge-  
trübte Freude. Dennoch darf nicht vergessen werden,  
dass auch Kinder Versicherungsschutz benötigen und  
deshalb frühzeitig eine Krankenversicherung abge-  
schlossen werden sollte.

Die HALLESCHE Krankenversicherung verzichtet  
bei **neugeborenen Kindern** im Rahmen der Mitversi-  
cherung ab Geburt auf eine Prüfung der Gesundheits-  
verhältnisse und **garantiert die Aufnahme** in den  
bestehenden Vertrag ohne einen Beitragszuschlag.

Bei **adoptierten**, im Zeitpunkt der Adoption noch  
minderjährigen Kindern gilt stattdessen: Es erfolgt  
eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse. Bei erhöh-  
tem Krankheitskostenrisiko ist ein Beitragszuschlag  
zu zahlen. Die HALLESCHE Krankenversicherung  
begrenzt diesen auf die einfache Prämienhöhe.

Um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz  
auch tatsächlich ab Geburt besteht, sollte die Kran-  
kenversicherung keine Wartezeiten vorsehen, inner-  
halb derer der Versicherte noch keine Leistungen  
erbringt.

Die HALLESCHE Krankenversicherung **verzichtet**  
daher im Rahmen der Mitversicherung ab Geburt **auf**  
**die Wartezeiten**.

Der Verzicht auf Wartezeiten gilt auch, wenn ein  
adoptiertes Kind, das im Zeitpunkt der Adoption noch  
minderjährig ist, mitversichert wird.

Ein zusätzliches **Geschenk von uns an Sie:**

Wir verlangen bei Mitversicherung eines neugebore-  
nen Kindes für den Geburtsmonat keinen Beitrag.  
Die Beitragszahlung beginnt also erst mit dem Mo-  
natsersten, der auf die Geburt folgt.

**Wichtig ist:** Diese Bedingungen zur Mitversicherung  
von Neugeborenen gelten nur, wenn die Mitversi-  
cherung **innerhalb von zwei Monaten**, gerechnet ab dem  
Tage der Geburt, rückwirkend zum Ersten des Ge-  
burtsmonats, **geltend gemacht** wird und der für das

Kind gewünschte Versicherungsschutz nicht umfas-  
sender ist als der eines seit mindestens 3 Monaten  
versicherten Elternteiles. Wird die Erweiterung des  
Versicherungsschutzes auf das neugeborene Kind  
später geltend gemacht, ist eine Prüfung der Gesund-  
heitsverhältnisse erforderlich. Der Versicherungs-  
schutz kann dann nur noch zu den üblichen Bedin-  
gungen angeboten werden.

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung des versi-  
icherten Elternteils allerdings die 20. Schwanger-  
schaftswoche noch nicht vollendet war, beginnt der  
Versicherungsschutz des Neugeborenen ohne Risiko-  
zuschläge und Wartezeiten bereits ohne Einhaltung  
der Mindestversicherungszeit von 3 Monaten.

Die gleichen Voraussetzungen sind bei der Mitversi-  
cherung eines adoptierten Kindes, das im Zeitpunkt  
der Adoption noch minderjährig ist, zu erfüllen.  
Die Frist von zwei Monaten, innerhalb derer die Mit-  
versicherung geltend gemacht werden muss, beginnt  
hier mit dem Tag der Adoption.

Bei Kindern, die von Leihmüttern ausgetragen wer-  
den, gelten diese Bestimmungen zur Mitversicherung  
von Neugeborenen nicht.

Der Versicherungsschutz kann dann nur zu den übli-  
chen Bedingungen angeboten werden. Es ist eine Prü-  
fung der Gesundheitsverhältnisse erforderlich, mit der  
Folge, dass bei erhöhtem Krankheitsrisiko ein Bei-  
tragszuschlag zu zahlen ist. Außerdem gelten dann  
auch die bedingungsgemäßen Wartezeiten.

**Garantierte Sicherheit.** Für uns gilt: Wir halten, was  
wir versprechen. Deshalb haben wir die Bedingungen  
für die Mitversicherung von Neugeborenen und Adop-  
tivkindern in die Allgemeinen Versicherungsbedin-  
gungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-  
tagegeldversicherung und die Pflegekrankenversiche-  
rung sowie für die gesetzliche Pflege-Pflichtversi-  
cherung aufgenommen (§ 2 Abs. 2 MB/KK, § 2  
Abs. 2 MB/PV und § 2 Abs. 2 MB/PPV).

**Die HALLESCHE Krankenversicherung wünscht  
Ihnen und Ihrer Familie alles Gute.**

## Definition zu Punkt 4.:

### Pflege-Pflichtversicherung - Gesamteinkommen

Als Gesamteinkommen gilt die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 2 Abs. 1 EStG). Darunter fallen insbesondere Dienstbezüge und Gehälter - auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) -, Renten, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb.

Folgende Beträge sind dabei **nicht abzuziehen**:  
Der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge.

**Abzuziehen** sind dagegen Werbungskosten - außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn - und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Freibetrag. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z.B. Zinszahlungen. Bei selbstständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen z.B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundsätzlich beträgt die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern bzw. die Beitragsvergünstigung für Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, also 455,- € im Monat (Stand: 1. Januar 2020, aktuelleren Stand ggf. erfragen). Wird das Gesamteinkommen voll oder zum Teil durch die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a SGB IV erzielt, gilt eine Einkommensgrenze von 450,- € (Stand: 1. Januar 2020, aktuelleren Stand ggf. erfragen).